

An alle Banken (MFIs)  
und an die Rechenzentralen der  
Sparkassen und Kreditgenossenschaften  
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-  
Software-Hersteller)

20. August 2019

## Rundschreiben Nr. 51/2019

### Bankenstatistik / Bilanzstatistik

hier: **Berichtspflichten für Banken (MFIs), die an den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRG-III bzw. TLTRO-III) mit zweijähriger Laufzeit teilnehmen möchten**

- Information über technische Umsetzungsfragen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

### 1 Grundsätzliches

am 7. März 2019 hat der EZB-Rat beschlossen, zur Wahrung günstiger Kreditvergabebedingungen der Banken und zur Stützung des akkommodierenden geldpolitischen Kurses der EZB eine weitere Serie von sieben gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (**GLRG-III bzw. TLTRO-III**)<sup>1</sup> durchzuführen, die - beginnend im September 2019 - in etwa dreimonatigen Abständen angeboten werden.

Der als Rechtsgrundlage dienende Beschluss EZB/2019/21 (nachfolgend: **GLRG-III-Beschluss**)<sup>2</sup> wurde am 22. Juli 2019 vom EZB-Rat verabschiedet; auch der **GLRG-III-Zeitplan (bzw. –Kalendar)**<sup>3</sup> wurde veröffentlicht.

<sup>1</sup> Beide Abkürzungen sind bedeutungsgleich.

<sup>2</sup> <https://www.bundesbank.de/resource/blob/802786/d323eab0698c8b57e3aad0f43959f067/mL/glrg-3-rechtsakt-data.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.bundesbank.de/resource/blob/802778/422f3dedb495645cd4b7a472a97fe452/mL/glrg-3-zeitplan-data.pdf>

Jedes GLRG-III-Geschäft wird dabei mit einer ca. zweijährigen Laufzeit ohne vorzeitige freiwillige Rückzahlungsoption ausgestattet sein. Geschäftspartner können im Rahmen der GLRG-III-Serie insgesamt bis zu 30 % ihres am 28. Februar 2019 ausstehenden Bestands Anrechenbarer Kredite aufnehmen - abzüglich noch ausstehender, im Rahmen der ausstehenden GLRG-II-Geschäfte aufgenommener Kredite<sup>4</sup> (**Globales Kreditlimit**). Abweichend von den ersten beiden GLRG-Serien kann dieses Kontingent nur in Teiltranchen in Anspruch genommen werden (**tenderspezifische Kreditlimits**). Die Definition der Anrechenbaren Kredite im Rahmen der GLRG-III-Serie entspricht weitgehend der im Rahmen der GLRG-II-Serie verwendeten Definition. Eine Änderung stellt die optionale Anrechenbarkeit von **Forderungen aus „Einbehaltenen Verbriefungen“** („self-securitised eligible loans“) dar (näheres hierzu siehe Gliederungspunkt 2).

Die Bundesbank wird alle Informationen zu der GLRG-III-Serie unter <https://www.bundesbank.de/glrg3> bereitstellen; die Seite wird laufend aktualisiert. U.a. finden Sie hier die Besonderen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank zu den GLRG-III<sup>5</sup>.

**Banken (MFIs), die nicht an den GLRG-III teilnehmen wollen und dies auch künftig nicht beabsichtigen, sind von dem vorliegenden Rundschreiben nicht betroffen.**

## **2 „Einbehaltene Verbriefungen“ Anrechenbarer Kredite („self-securitised eligible loans“)**

„Einbehaltene Verbriefungen“ i.S.d. GLRG-III-Beschlusses<sup>6</sup> sind Verbriefungen von Anrechenbaren Krediten<sup>7</sup> der originierenden Bank (MFI) (oder des originierenden Mitglieds einer GLRG-III-Bietergruppe), die im Wege der Vollrechtsübertragung auf eine finanzielle Vehikelgesellschaft<sup>8</sup> übergegangen sind, wobei der Originator der Anrechenbaren Kredite Inhaber aller aus der Verbriefung resultierenden Schuldverschreibungen oder sonstigen Finanzierungsinstrumente<sup>9</sup> ist.

<sup>4</sup> Der GLRG-II-Rechtsakt EZB/2016/10 wurde marginal angepasst, um abwicklungstechnisch erforderliche Anpassungen bei Ankündigungsfristen für freiwillige GLRG-II-Rückzahlungen vorzunehmen. Der zusätzliche Zeitraum ist notwendig, um die freiwillige vorzeitige Rückzahlung bei der Kalkulation des Kreditlimits für das jeweilige GLRG-III-Geschäft zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> <https://www.bundesbank.de/resource/blob/803228/af485ba906e21891c7e016d342eacbbb/mL/glrg-3-besondere-geschaeftsbedingungen-data.pdf>

<sup>6</sup> Erwägungsgrund 4, 2. Satz i.V.m. Artikel 1(21 und 22) i.V.m. Artikel 6(3) i.V.m. Anhang II 4(d) des GLRG-III-Beschlusses

<sup>7</sup> „Anrechenbare Kredite“ sind Kredite an im Euro-Währungsgebiet ansässige nichtfinanzielle Unternehmen (in der monatlichen Bilanzstatistik: „sonstige Unternehmen“) und private Haushalte (einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbzweck) mit Ausnahme von Wohnungsbaukrediten an private Haushalte.

<sup>8</sup> „FMKG“ i.S.d. Artikels 1 der Verordnung EZB/2013/40 oder eine Verbriefungszweckgesellschaft i.S.d. Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/2402

<sup>9</sup> Im Sinne von Artikel 1 Abs. 1b) der Verordnung EZB/2013/40 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R1075>).

Teilnehmer an den GLRG-III-Geschäften, die über entsprechende Anrechenbare Kredite verfügen, **können** diese **optional** anrechnen lassen und dadurch ihr Globales Kreditlimit erhöhen. Allerdings ist die Anrechnung auch mit zusätzlichen Melde- und Prüfpflichten verbunden. Die erforderlichen Meldeinformationen, die eine Identifikation zulässiger Transaktionen erfordern, liegen der Bundesbank nicht vor.

Nach Einschätzung des Statistikbereichs der Deutschen Bundesbank dürfte es sich bei den in Frage kommenden „Einbehaltenen Verbriefungen“ lediglich um eine Teilmenge der Geschäfte handeln, die von der originierenden Bank (MFI) (bzw. dem originierenden Mitglied der GLRG-III-Bietergruppe) zum Meldestichtag 28. Februar 2019 in der Anlage P1<sup>10</sup> der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) gemeldet wurden und bei denen der Originator (oder das originierende Mitglied der GLRG-III-Bietergruppe) der zugrundeliegenden Anrechenbaren Kreditforderungen alle Refinanzierungsmittel-Teile der finanziellen Vehikelgesellschaft, die diese zur Verbriefung benötigt, selbst hält. D.h., falls Teile der Refinanzierungsmittel der finanziellen Vehikelgesellschaft am Stichtag durch Dritte bereitgestellt wurden (beispielsweise durch Barsicherheiten oder die Übernahme von Junior-Tranchen oder first-loss-pieces), dürfte es sich nicht um eine anrechenbare „Einbehaltene Verbriefung“ handeln.

Banken (MFIs), die der Ansicht sind, auch „Nicht-P1-Transaktionen“ im Bestand zu haben, die vorgenannte Definition des GLRG-III-Beschlusses erfüllen und die auf das Globale Kreditlimit der Bank (MFI) angerechnet werden sollen, können uns – auch bereits vor Befassung eines externen Wirtschaftsprüfers – aussagekräftige Unterlagen zu den betreffenden Transaktionen vorlegen, zu denen wir dann eine „Grobeinschätzung“ vornehmen werden. Dieses „Vorprüfungsangebot“ gilt auch für aus Sicht der Bank (MFI) geeignet erscheinende Transaktionen, die am o. g. Meldestichtag auf der BISTA-Anlage P1 ausgewiesen waren.

Der EZB-Beschluss sieht vor, dass die zuständige Nationale Zentralbank (NZB) bei den Banken (MFIs), die von der Option, „Einbehaltene Verbriefungen“ Anrechenbarer Kredite in die Berechnung ihres Globalen Kreditlimits einzubeziehen, Gebrauch machen möchten, überprüft, ob der erforderliche Wirtschaftsprüferbericht – einschließlich einer „Positivbescheinigung“ (positive assurance) – vorliegt. Ungeachtet dessen wird die Bundesbank die Prüfberichte des jeweiligen Wirtschaftsprüfers anhand verfügbarer Daten und sonstiger Informationen bewerten.

<sup>10</sup> „Bestände aus einer „traditionellen Verbriefungstransaktion“ ohne Bilanzabgang aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator).“, siehe insbesondere Fußnote 1 des Meldeschemas. Darin erfolgt ein Verweis auf die IDW-Stellungnahme zu Zweifelsfragen der Bilanzierung von ABS-Gestaltungen oder ähnlichen Transaktionen (IDW RS HFA 8), die generelle HGB- bzw. RechKredV-Regelungen ergänzt bzw. konkretisiert. (<https://www.bundesbank.de/resource/blob/612502/87f7a2f258eed456cca08324dacf3e/mL/p1-data.pdf>)

### 3 Meldepflichten und Meldeschemata

Für Offenmarktgeschäfte des Eurosystems bietungsberechtigte Banken (MFIs), die an den GLRG-III-Geschäften teilnehmen möchten, haben die Meldepflichten gemäß Artikel 6 des Beschlusses EZB/2019/21 gegenüber der Bundesbank zu erfüllen. Eine der GLRG-III-Teilnahmevoraussetzungen ist die Bereitstellung von Meldedaten in Form vorgegebener Meldeschemata. Bezüglich der definitorischen Abgrenzung der erfragten Daten verweist die EZB<sup>11</sup> auf einzelne bankstatistische Dokumente: primär auf (A) die EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (**BSI-Verordnung**)<sup>12</sup> und in Fällen, in denen die BSI-Verordnung keine explizite Definition vorsieht, auf (B) das „Manual on MFI balance sheet statistics (im Folgenden: Handbuch)<sup>13</sup>“.

Um den GLRG-III-Teilnehmern die Befüllung der Meldeschemata zu erleichtern, haben wir die als **Anlage 1 und 2** beigefügten **Meldeschemata Y3.1 und Y3.2** entwickelt. Beide Meldeschemata behalten die Grundstruktur der EZB-TLTRO-III-Meldeschemata<sup>14</sup> bei, fragen aber Teilmengen ab, die mit BISTA-Meldedaten übereinstimmen müssen; die anzuwendenden Plausibilitätsprüfungen<sup>15, 16</sup> finden Sie in **Anlage 3**.

Die verbleibenden Teilmengen werden im Rahmen der bankstatistischen Erhebungen der Deutschen Bundesbank nicht erfragt und müssen von den GLRG-III-Teilnehmern unter Beachtung der GLRG-III-Richtlinien der EZB bzw. der definitorischen Abgrenzung des Handbuchs selbst aus ihren hausinternen DV-Systemen berechnet bzw. abgeleitet werden (Eigendaten). Die Meldeschemata Y3.1 und Y3.2 sind vollständig auszufüllen, lediglich die Befüllung der Zeilen des Meldeschemas Y3.1, in denen Zusatzangaben zu den „Einbehaltenen Verbriefungen“ (siehe Gliederungspunkt 2) erfragt werden, können optional befüllt werden, falls diese Option genutzt werden soll und wenn bereits ein Wirtschaftsprüferbericht zur Eignung dieser „Einbehaltenen Verbriefungen“ bei der Bundesbank vorgelegt wurde.

Aus der ersten Meldung (Meldeschema Y3.1) werden die für das Globale Kreditlimit relevanten Anrechenbaren Kredite sowie die für die Berechnung einer etwaigen Prämie relevante Referenzgröße (Benchmark) des Bietungsberechtigten abgeleitet. Anhand der zweiten Meldung (Melde-

<sup>11</sup> Über die „Guidelines for completing the reporting template“ (GLRG-III-Richtlinien); siehe Link in Fußnote 2.

<sup>12</sup> EZB/2013/33 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:297:0001:0050:de:PDF>)

<sup>13</sup> <https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecb.manualmfibalancesheetstatistics201901~d2ebf72987.en.pdf?7387f911ffbc48fa536a5e61bbd2ce49>

<sup>14</sup> [https://www.ecb.europa.eu/mopo/implement/omo/pdf/TLTRO3\\_reporting\\_template.xlsx](https://www.ecb.europa.eu/mopo/implement/omo/pdf/TLTRO3_reporting_template.xlsx)

<sup>15</sup> Die Befüllung der Zeilen 130, 430 bzw. 830 ist **optional**. Falls ein Ausweis erfolgt, ist die Nutzung der in Anlage 3 aufgeführten Plausibilitätsprüfungen nur noch sehr eingeschränkt möglich.

<sup>16</sup> Die Plausibilitätsprüfungen sind – bis auf den optionalen Teil der „Einbehaltenen Verbriefungen“ – identisch mit denen der GLRG-II-Serie.

schema Y3.2) wird die Bundesbank die Entwicklung der Anrechenbaren Nettokreditvergabe im Vergleich zur Referenzgröße überprüfen. Die Bietungsberechtigten sind zusätzlich dazu verpflichtet, eine Bewertung der zwei Meldungen durch einen Wirtschaftsprüfer in Auftrag zu geben und spätestens zum jeweiligen im GLRG-III-Kalender veröffentlichten Zeitpunkt der Bundesbank zur Verfügung zu stellen.

Banken (MFIs), die das Wahlrecht zur Einbeziehung „Einbehaltener Verbriefungen“ Anrechenbarer Kredite wahrnehmen möchten, sind verpflichtet, die erste Datenmeldung Y3.1 inklusive der Meldedaten zu den „Einbehaltenen Verbriefungen“ sowie eine Bewertung ihres externen Wirtschaftsprüfers für diese Verbriefungen vor der ersten GLRG-III-Teilnahme zum jeweiligen im GLRG-III-Kalender veröffentlichten Zeitpunkt einzureichen. Banken (MFIs), die am ersten oder zweiten Geschäft der GLRG-III teilnehmen möchten, können dies zunächst auf Basis der ersten Meldung ohne Einbeziehung „Einbehaltener“ Verbriefungen tun.

Die GLRG-III-Meldeschemata umfassen folgende Meldezeiträume bzw. folgenden Meldezeitpunkt:

- **Meldeschema Y3.1**

- (a) **Zeitraum:** 1. April 2018 (mit Ultimo-Stand 31. März 2018) bis 31. März 2019 und
- (b) **Zeitpunkt:** 28. Februar 2019
  - ◆ (b1) Anrechenbare Kredite ⇒ Pflichtangaben
  - ◆ (b2) Ergänzende Positionen in Bezug auf „Einbehaltene Verbriefungen“ Anrechenbarer Kredite ⇒ Optionale Angaben

- **Meldeschema Y3.2**

- **Zeitraum :** 1. April 2019 (mit Ultimo-Stand 31. März 2019) bis 31. März 2021

Jede Bank (MFI), die an den GLRG-III-Geschäften teilnehmen möchte, muss bei erstmaliger Teilnahme an einem der sieben Geschäfte eine Y3.1-Meldung einreichen. Pflichtangaben für alle teilnehmenden Banken (MFIs) sind die Y3.1-Teile (a) und (b1); nur Banken (MFI), die optional ihre „Einbehaltenen Verbriefungen“ (siehe Gliederungspunkt 2) in ihr Globales Kreditlimit einfließen lassen möchten, müssen auch den (b2)-Teil der Y3.1-Meldung ausfüllen. Sollte eine Bank (MFI) eine Y3.1-Meldung eingereicht haben, sich dann aber doch gegen die Teilnahme an dem anstehenden Geschäft entscheiden, so kann sie prinzipiell an einem der späteren Geschäfte teilnehmen, ohne erneut eine Y3.1-Meldung einzureichen.

Generell ist eine bereits eingereichte Y3.1-Meldung zu revidieren und erneut einzureichen, wenn der Datenstand<sup>17</sup> der Meldung aufgrund von Datenrevisionen nicht mehr korrekt ist. In diesem Falle können auch korrespondierende BISTA-Meldetermine<sup>18</sup>, die auf den von Y3.1 abgedeckten Meldezeitraum entfallen, zu korrigieren und (vollständig) neu einzureichen sein.

Die Y3.2-Meldung ist von allen Banken (MFIs), die an einem der sieben GLRG-III-Geschäfte teilgenommen haben, bis spätestens 31. August 2021 einzureichen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich Korrekturbedarf, der im Rahmen der Y3.2-Meldungserstellung entdeckt wird, auch auf die Y3.1-Meldung auswirken kann. In diesem Fall könnte eine Neueinreichung beider Y3-Meldungen (und ggf. aller korrespondierenden BISTA-Meldetermine (siehe auch Fußnote 18)) erforderlich werden.

Die jeweiligen Dateneinreichungsfristen können dem TLTRO-III-Kalender<sup>19</sup> entnommen werden.

#### **4 Externe Prüfung der gemeldeten GLRG-III-Meldedaten**

Gemäß Artikel 6(6) des GLRG-III-Beschlusses müssen GLRG-III-Teilnehmer der Bundesbank von externen Wirtschaftsprüfern erstellte Prüfberichte zur Qualität ihrer Y3-Meldedaten vorlegen. Hierzu werden wir zu einem späteren Zeitpunkt in einem weiteren bankstatistischen Rundschreiben gesondert Stellung nehmen.

Allerdings möchten wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt darauf hinweisen, dass die Bundesbank auch im Rahmen der GLRG-III-Serie die Möglichkeit haben wird, „Sonderprüfaufträge“ an den von der Bank (MFI) beauftragten Wirtschaftsprüfer zu richten. Aufgrund der im Rahmen der GLRG-1- und GLRG-II-Geschäfte gemachten Erfahrungen werden wir von dieser Option auf jeden Fall dann Gebrauch machen, wenn die Y3-Anwahlpositionen (sowohl bei Y3.1 als auch

<sup>17</sup> Im GLRG-III-Kalender (Link siehe Gliederungspunkt 1) wird darauf verwiesen, dass die GLRG-III-Meldedaten (der Meldeschemata Y3.1 bzw. Y3.2) mit den korrespondierenden BISTA (d.h. BSI)-Meldedaten(-Zeiträumen) übereinstimmen müssen (siehe Anlage 3). Falls sich zu einem späteren Zeitpunkt der Datenstand in den Datenbanken der Bank (MFI) ändern sollte, sind revidierte GLRG-III und (ggf. betroffene) BISTA-Meldedaten einzureichen, die sich zum Zeitpunkt der Einreichung auf einen gemeinsamen „Referenzmonat“ beziehen müssen. Der „Referenzmonat“ definiert den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Stand der BISTA- und GLRG-III-Meldedaten, die sich auf den GLRG-III-relevanten Zeitraum (201804 - 201903 für Y3.1 und 201904 - 202103 für Y3.2) beziehen. Beispiel: Die Bundesbank plausibilisiert die Y3.1-Meldung anhand von BISTA-Meldungen, die den entsprechenden Zeitraum abdecken; der Prüfprozess führt zu keinen Auffälligkeiten. Im Februar 2020 entdeckt die Bank (MFI) in ihrem Datenhaushalt doch noch eine Falschverschlüsselung, die bereits seit 2019-02 besteht. Da der Y3.1-relevante Zeitraum betroffen ist, ist die revidierte Meldung an die Bundesbank zu übertragen; entsprechendes gilt für korrespondierende BISTA-Meldedaten.

<sup>18</sup> BISTA (einschl. Gesamtinstitut) und ggf. auch Kreditnehmerstatistik- und Zinsstatistik-Meldungen

<sup>19</sup> <https://www.bundesbank.de/resource/blob/802778/422f3dedb495645cd4b7a472a97fe452/mL/glrg-3-zeitplan-data.pdf>

bei Y3.2) zu „Bestand der gebildeten Einzelwertberichtigungen (optional)“<sup>20</sup> befüllt werden; siehe hierzu auch Gliederungspunkt 6.3.

## 5 Elektronische Einreichung der GLRG-III-Melddaten

### 5.1 Meldungseinreichung über das Meldeportal AMS

Das ExtraNet der Bundesbank ermöglicht die verschlüsselte Übermittlung von Daten. Eine auf dieser Infrastruktur aufsetzende DV-Anwendung der Bundesbank, das „**Allgemeine Meldeportal Statistik**“ (AMS), bietet die Möglichkeit, Daten online zu erfassen und an die Bundesbank zu übermitteln.

Eine Kurzanleitung zur Erfassung der GLRG-III-Meldebögen im Online-Erfassungsportal AMS finden Sie als Anhang 3 zum bankstatistischen Rundschreiben Nr. 29/2016<sup>21</sup>. Bitte beachten Sie, dass sich die Anleitung auf die GLRG-II-Serie bezieht und die Erfassung des Meldebogens Y2 beschreibt. Ungeachtet dessen gelten die Ausfüllhinweise im Wesentlichen auch für die Meldeschemata Y3.1 und Y3.2. Demnächst werden wir eine an die GLRG-III-Meldeschemata angepasste Anleitung bereitstellen<sup>22</sup>.

Um die GLRG-III-Melddaten einreichen zu können, benötigen die Beschäftigten der GLRG-III-Teilnehmerbanken die Berechtigungen, (a) Melddaten zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA)<sup>23</sup> einzureichen und (b) BISTA-Melddaten online erfassen zu dürfen.

Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, haben wir allen ExtraNet-Benutzern, die am **8. August 2019** berechtigt waren, BISTA-Melddaten einzureichen<sup>24</sup>, zusätzlich die Berechtigung gegeben, die Meldebögen Y3.1 und Y3.2 online erfassen zu dürfen.

Alle anderen Beschäftigten von Banken (MFIs), die bis zu diesem Stichtag keine ExtraNet-Berechtigung zur Einreichung der BISTA hatten, künftig aber Y3-Meldungen erfassen sollen, müssen sich schnellstmöglich erst- bzw. folgeregistrieren<sup>25,26</sup>. Es ist zu beachten, dass der postalische Versand des Initial-Passwortes bei einer ExtraNet-Erstregistrierung an den (die)

<sup>20</sup> Zeile/Spalte 130/01, 130/02, 430/01, 430/02 und im Falle der Y3.1-Meldung zusätzlich 830/01 und 830/02

<sup>21</sup> <https://www.bundesbank.de/resource/blob/602420/0183fcc1d689940a0347a7de30169387/mL/2016-05-12-rs-29-data.pdf>

<sup>22</sup> <https://www.bundesbank.de/glr3> > Dokumentation > Kundeninformationen

<sup>23</sup> Diese Berechtigung wird benötigt, damit die Bundesbank Rückfragen zu eingereichten GLRG-III-Melddaten auf einem verschlüsselten Weg an die GLRG-III-Teilnehmerbanken adressieren kann.

<sup>24</sup> ExtraNet Fachverfahren „Bankenstatistisches Meldewesen“, Funktion „03. Einreichung der monatlichen Bilanzstatistik“

<sup>25</sup> Erstregistrierung: <https://extranet.bundesbank.de/bsvpub/>; Fachverfahren „Bankenstatistisches Meldewesen“ (nicht Fachverfahren „Allgemeines Meldeportal Statistik“ auswählen!), auszuwählende Funktionen „03. Einreichung der monatlichen Bilanzstatistik“ und „17. Online-Erfassung der monatlichen Bilanzstatistik“.

<sup>26</sup> Falls bereits eine ExtraNet-Registrierung für ein anderes Fachverfahren (z. B. „Bankenaufsichtliches Meldewesen“) besteht, kann auch eine Folgeregistrierung erfolgen; siehe Fußnote 25 (<https://extranet.bundesbank.de/bsvpriv/>).

beantragende(n) Meldewesen-Mitarbeiter(in) an die Zentrale der jeweiligen Bank erfolgt und von dort aus im Rahmen der hausinternen Postverteilung weitergeleitet wird. Erfahrungsgemäß kann dies einige Tage in Anspruch nehmen.

Die Y3-Meldeschemata Y3.1 und Y3.2 sind diesem Rundschreiben als Anlage 1 und 2 beigelegt. Bitte beachten Sie, dass die statistischen Meldepositionen 904 („Nummer der GLRG-Serie“) und 906 („Anzahl der Berichtsmonate ...“) in den AMS-Erfassungsschemata nicht verfügbar sind. Diese werden automatisch gesetzt und verarbeitet.

Wir werden das **Meldeschema Y3.1 spätestens am 21. August 2019** im Meldeportal **AMS bereitstellen**.

## **5.2 Besonderheiten für GLRG-III-Bietergruppen mit deutschen GLRG-III-Leitinstitutionen**

Die Meldeschemata Y3.1 und Y3.2 sind in disaggregierter Form einzureichen, d. h. für jedes Gruppenmitglied einschließlich des Leitinstituts sind separate Meldebögen auszufüllen. Auch für ausländische GLRG-Gruppenmitglieder<sup>27</sup> einer deutschen Bietergruppe sind separate Meldeschemata Y3.1 und Y3.2 einzureichen; diese wird die Deutsche Bundesbank mit Bilanzstatistik-Melddaten abgleichen, die ihr von der im Euroraum zuständigen Zentralbank für Plausibilisierungszwecke zur Verfügung gestellt werden<sup>28</sup>.

Das Leitinstitut einer GLRG-III-Gruppe reicht zusätzlich ein Y3.1 und Y3.2-Meldeschema mit den aggregierten Daten der GLRG-III-Gruppe ein.

Die vom GLRG-III-Leitinstitut abzugebenden Y3.1 und Y3.2-Gruppenmeldungen und die Y3.1 und Y3.2-Einzelmeldungen der ausländischen GLRG-III-Gruppenmitglieder sind in AMS (siehe Anmerkungen zu Gliederungspunkt 5.1) unter dem Arbeitsgebiet „AUSFI“ einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die in Gliederungspunkt 5.1 beschriebene automatisierte Freischaltung zur Erfassung der Y3.1 und Y3.2-Meldeschemata nicht für das Arbeitsgebiet „AUSFI“ vorgenommen wurde. Wir bitten die GLRG-III-Leitinstitutionen zu prüfen, ob entsprechende ExtraNet-Zugangsrechte erforderlich sind und gegebenenfalls eine entsprechende Erst- bzw. Folgeregistrierung vorzunehmen.

<sup>27</sup> Als solche gelten auch die institutseigenen, rechtlich unselbständigen Zweigstellen im Euroraum-Ausland mit MFI-Status, die als geldpolitischer Geschäftspartner zugelassen sind.

<sup>28</sup> Da einzelne Notenbanken im Euroraum in letzter Zeit die MFI-Codes in ihrem Zuständigkeitsbereich überarbeitet haben, bitten wir Sie, die Aktualität der von Ihnen verwendeten Codes zu überprüfen; siehe [https://www.ecb.europa.eu/stats/financial\\_corporations/list\\_of\\_financial\\_institutions/html/daily\\_list-MID.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html); "The EU population of MFIs ", "per category", "Credit institutions". Die von der Bundesbank vergebenen MFI-Codes bestehen unverändert fort.



### 5.3 Dritteinreichungen

Banken (MFIs) können im AMS auch Meldedaten für Dritte einreichen. Eine telefonische Hilfeleistung bei der Einrichtung bieten wir unter den Telefon-Nummern 069 9566-2350 bzw. -2351 bzw. -2353. Wir bitten teilnehmende Banken (MFIs) in diesem Zusammenhang zu überprüfen, ob die Institute, für die Meldungen abgegeben werden sollen, bereits eine „Zurechnungserklärung zur elektronischen Einreichung (bank)statistischer Meldungen über das ExtraNet der Deutschen Bundesbank“<sup>29</sup> abgegeben haben.

### 5.4 Verwendete Internet-Browser

Im Rahmen der Dateneinreichungsphase der Geschäfte der GLRG-1- und der GLRG-II-Serie traten im AMS (siehe Gliederungspunkt 5.1) vereinzelt Probleme bei der Bearbeitung und Versendung der erstellten Meldungen auf. Beachten Sie hierzu folgende Hinweise:

- Bei Verwendung älterer Browser-Versionen traten gelegentlich Probleme bei der Erstellung bzw. Versendung von Meldungen auf. In diesen Fällen empfehlen wir, entweder eine aktuelle Version des jeweiligen Browsers oder alternative Browser zu verwenden.
- Die JavaScript-Funktion des Browsers muss aktiviert sein.
- Bei Verwendung des Internet Explorers traten gelegentlich Probleme bei der Anzeige des Meldeschemas auf, wenn der Zoommodus einen zu hohen Wert hatte; wir empfehlen die Einstellung auf 100 %.

### 5.5 Sicherstellung der kurzfristigen DV-technischen Verfügbarkeit GLRG-III-relevanter Meldedaten

Banken (MFIs), die an mindestens einem der GLRG-III-Geschäfte teilnehmen, müssen der Bundesbank innerhalb weniger Geschäftstage<sup>30</sup> elektronisch auf den jeweils vorgegebenen Dateneinreichungswegen in den vorgegebenen Dateiformaten eine revidierte Datenbasis zur Verfügung stellen können, falls der bereits bei der Bundesbank eingereichte Datenstand von der Bank (MFI) oder der Bundesbank als korrekturbedürftig erachtet wird. In diesem Fall wird die Bundesbank ggf. revidierte Y3.1- und/oder Y3.2-GLRG-III-Meldeschemata (betroffene Zeiträume siehe Gliederungspunkt 3) und korrespondierende BISTA-Meldungen (siehe Fußnote 18) anfordern. Im Falle der nicht fristgerechten und nicht mit einer ausreichenden Datenqualität versehenen Erfüllung dieser Anforderung würden insbesondere die Regelungen des

<sup>29</sup> <https://www.bundesbank.de/resource/blob/612428/ee489aad1efe9c3e8a4ba91df50b14a4/mL/zurechnungserklaerung-data.pdf>

<sup>30</sup> Die genaue Frist legt die Bundesbank für jeden Einzelfall nach Beurteilung der Datenlage fest.

Artikels 7 („Non-compliance with reporting requirements“) des GLRG-III-Beschlusses zur Anwendung kommen.

Daher legen wir allen Banken (MFIs) nahe, bereits vor der ersten Teilnahme an einem der GLRG-III-Geschäfte gemeinsam mit ihrer hauseigenen Fachstelle und/oder DV-Einheit, ihrem Meldewesen-Software-Hersteller und/oder ihrer zuständigen Rechenzentrale (insbesondere im Falle von Kreditgenossenschaften und Sparkassen) **sicherzustellen**, dass die im vorherigen Absatz beschriebenen **Datensätze für den Maximalzeitraum von Ultimo März 2018 bis März 2021 sehr kurzfristig verfügbar und DV-technisch weiterverarbeitbar sind. Alle von der Bundesbank gesetzten Datenkorrekturfristen und Datenqualitätsanforderungen sind zu erfüllen.**

Dies gilt insbesondere im Falle (a) der Fusion mehrerer Banken (MFIs), da die gesamte (ggf. korrigierte) Datenhistorie jedes einzelnen Fusionsinstituts benötigt wird, um eine GLRG-III-relevanten Meldungen für die aus der Fusion hervorgegangene Bank (MFI) berechnen zu können und (b) des Wechsels der DV-Systeme im vorgenannten Maximalzeitraum.

## **6 Anmerkungen zur Befüllung der Meldeschemata Y3.1 und Y3.2**

### **6.1 Einreichungsfrist für das Y3.1-Meldeschema im Rahmen des ersten GLRG-III-Geschäfts**

**Um ein Bietungslimit für das erste GLRG-III-Geschäft im September 2019 zu erhalten, ist das Y3.1-Meldeschema auszufüllen und bis spätestens 27. August 2018, 18:00 Uhr einzureichen.** Wir empfehlen eine frühzeitige Datenübermittlung an die Deutsche Bundesbank. Bei auftretenden (technischen) Problemen im Rahmen der Dateneinreichung wenden Sie sich bitte vor Ablauf der Einreichungsfrist an die E-Mail-Adresse **extranet-s100@bundesbank.de** bzw. die Fax-Nummer [+49] 69 9566-50-9843.

#### **Bitte beachten Sie, dass**

- das Meldeschema **Y3.1** im AMS unter dem „**aktuellen Meldetermin**“ ⇒ **03.2019** zu erfassen ist (Sachgebiet „BISTA“<sup>31</sup> > Vordruck/Meldeschema ⇒ Y3.1).
- eine **verspätete Einreichung des Meldeschemas nicht möglich** ist. Eine Teilnahme ist dann erst ab dem zweiten Geschäft der GLRG-III-Serie möglich.

<sup>31</sup> Hinweis für GLRG-III-Institutgruppen mit deutschem Leitinstitut: Bei AMS-Einreichung der Gruppenmeldung durch das Leitinstitut und bei AMS-Einreichung der Teilmeldungen der ausländischen Gruppenmitglieder ist das **Sachgebiet „AUSFI“** auszuwählen.

Der Abschnitt „**Ergänzende Angaben zu ‚Einbehaltenen Verbriefungen‘ Anrechenbarer Kredite**“ des Meldeschemas **Y3.1** in den Zeilen 850 bis 853 darf erst dann befüllt werden, wenn die Eignung der in diese Meldepositionen einfließenden Volumina durch einen bei der Bundesbank vorgelegten externen Wirtschaftsprüferbericht nachgewiesen wurde. Sollte dieser Bericht aufgrund des engen Zeitrahmens bis zum Ende der o.g. Einreichungsfrist noch nicht vorliegen oder falls „Einbehaltene Verbriefungen“ Anrechenbarer Kredite nicht geltend gemacht werden, kann das **Y3.1-Meldeschema ohne Befüllung der entsprechenden Zellen** an die Bundesbank übersendet werden.

Wenn der **Prüfbericht zu einem späteren Zeitpunkt vorliegt** und die Einrechnung der entsprechenden Volumina gewünscht wird, kann das Meldeschema **Y3.1 im AMS-Korrekturmodus modifiziert und nochmals an die Bundesbank übertragen** werden. Die Bundesbank wird dann die erforderlichen GLRG-III-Kennzahlenberechnungen erneut durchführen, wodurch sich ein erhöhtes Globales Kreditlimit für die originierende Bank (MFI) ergeben könnte (Artikel 6(6)(c)(v) i.V.m. Artikel 6(3) des GLRG-III-Beschlusses). In diesem Fall werden wir die betreffende Bank (MFI) über die modifizierten Kennzahlen informieren (siehe Gliederungspunkt 1).

## **6.2 Bereinigung von Wechselkursschwankungen (Zeile 321 der GLRG-III-Meldeschemata Y3.1 und Y3.2)**

Bestandsveränderungen von Fremdwährungskrediten, die sich aufgrund von Wechselkursschwankungen ergeben, sind als „sonstige Anpassungen“ in den Y3-Anwahlpositionen 321/01 bzw. 321/02 zu melden. Diese sind insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn in den Meldungen zum Auslandsstatus der Banken (MFIs)<sup>32</sup> Angaben gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass für die Y3-Anwahlpositionen 321/01 bzw. 321/02 (ebenso wie für alle anderen

<sup>32</sup> Relevant sind die folgenden Anwahlpositionen der Anlage FW:  
FW516 - Buchforderungen bis 1 Jahr einschl. an inländische sonstige Unternehmen  
FW517 - Buchforderungen von über 1 bis 5 Jahre einschl. an inländische sonstige Unternehmen  
FW518 - Buchforderungen von über 5 Jahren an inländische sonstige Unternehmen  
FW519 - Buchforderungen bis 1 Jahr einschl. an inländische Privatpersonen  
FW521 - Buchforderungen von über 1 bis 5 Jahre einschl. an inländische Privatpersonen  
FW523 - Buchforderungen von über 5 Jahren an inländische Privatpersonen  
FW506 - Buchforderungen an inländische Organisationen ohne Erwerbszweck abzüglich der folgenden Positionen  
FW520 - Buchforderungen bis 1 Jahr einschl. an inländische Privatpersonen für den Wohnungsbau  
FW522 - Buchforderungen von über 1 bis 5 Jahre einschl. an inländische Privatpersonen für den Wohnungsbau  
FW524 - Buchforderungen von über 5 Jahren an inländische Privatpersonen für den Wohnungsbau  
Sowie Teilangaben gegenüber dem EWU-Ausland der Anwahlpositionen aus der Anlage R11 (jedoch ohne Kredite für den Wohnungsbau und nur Kredite in Fremdwährung):  
109 - täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl. an ausländische sonstige Unternehmen  
110 - befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr an ausländische sonstige Unternehmen  
111 - täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl. an ausländische Privatperson  
112 - befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr an ausländische Privatpersonen  
113 - täglich fällige und befristete Forderungen bis zu 1 Jahr einschl. an ausländische Organisation ohne Erwerbszweck  
114 - befristete Forderungen von mehr als 1 Jahr an ausländische Organisationen ohne Erwerbszweck

Anwahlpositionen) keine untere Meldeschwelle (Mindestwechselkursschwankung) existiert und folglich auch geringfügige Änderungen zu melden sind. Ggf. kann die Nichtbefüllung der Anwahlpositionen zu Rückfragen durch die Bundesbank führen.

Als Ausfüllhilfe zur näherungsweise Ermittlung des Einflusses der Wechselkursschwankungen haben wir auf unserer Internetseite unter <https://www.bundesbank.de/glr3> > Downloadbereich > Kundeninformationen das Dokument „GLRG-III-Ausfüllhilfe Wechselkursanpassungen (Y3-Zeile 321)“ bereitgestellt. Dort finden Sie als Hilfestellung zur näherungsweise Ermittlung des Einflusses der Wechselkursschwankungen eine Excel-Datei. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich die Angaben des Vordrucks R11 aus dem Auslandsstatus der Banken **nur auf das Eurowährungsgebiet** (und nicht auf das gesamte Ausland) beziehen.

### 6.3 Sonstige Anmerkungen

Bezüglich der Befüllung der Meldeschemata Y3.1 und Y3.2 merken wir Folgendes an; sollten Anmerkungen für beide Meldeschemata gelten, wird nachfolgend nur von Y3 gesprochen:

- Sobald das Y3.1-Meldeschema abgegeben wurde und somit für die Bundesbank ersichtlich ist, dass die Bank (MFI) eine GLRG-III-Teilnahme beabsichtigt, werden wir unsere BISTA-Datenbanken für den betreffenden Zeitraum nach vorgenommenen Korrekturen bzw. Anpassungen durchsehen, die als ein „statistischer Bruch“ („reclassification“) ausgelegt wurden, aus denen aber nach GLRG-III-Vorgaben eine (rückwirkende) Datenkorrektur erwachsen könnte. Im Nachgang werden wir betroffene Banken (MFI) kontaktieren, um auf die Sachverhalte hinzuweisen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dieser „Service“ als eine unterstützende Maßnahme unsererseits anzusehen ist, die keine abschließende Auflistung von zu bereinigenden Datenkorrekturen darstellt.
- Die Meldeschemata Y3 sind **vollständig auszufüllen**<sup>33</sup>; dies gilt insbesondere für die Zeilen 210, 220 und 200. Es gelten die Formalprüfungen der Anlage 3. Die elektronische Übermittlung der in den AMS-Erfassungsmasken Y3.1 und Y3.2 eingetragenen Daten ist erst dann möglich, wenn alle Y3-internen Formalprüfungen erfüllt sind.
- Für die meisten Banken (MFIs) dürfte es zweckmäßig sein, die Befüllung der Meldeschemata Y3.1 (betrifft nur Zeitraum-Teil) und Y3.2 durch Umformung der in Anlage 3 genannten **Gleichungs-Nummern 19 bzw. 21** vorzunehmen. Nach **Umformung des Terms** ergibt sich  $200/0x = 400/0x - 100/0x - 300/0x$ . Die nun auf der rechten Seite der Gleichung stehenden Zeilen-Nummern dürften von vielen – insbesondere kleineren – Banken (MFIs) vollständig aufgrund von BISTA-Daten befüllt werden können.

<sup>33</sup> Zu Besonderheiten bezüglich der „Einbehaltenen Verbriefungen“ Anrechenbarer Kredite siehe Gliederungspunkte 2 und 3.

Zur Befüllung der Zeile 200, aber auch der zugehörigen Zeilen 210 und 220, verweisen wir insbesondere auf Anlage II, 4. „Definitions“ (Definitionen), b) „Eligible net lending“ („Anrechenbare Nettokreditvergabe“) des GLRG-III-Beschlusses EZB/2019/21<sup>34</sup>.

- Die Y3-Meldeschemata enthalten die Kennziffern 901, 902, 904, 905 und 906. In einigen Formalprüfungen der Anlage 3 wird, nach dem **Zusatz: „gilt für folgende Kennzifferausprägungen:“**, ebenfalls auf – teilweise gleichlautende – Kennziffern verwiesen. Diese Kennziffern beziehen sich nicht auf die Y3-Meldeschemata, sondern auf das **im jeweiligen Fall betroffene BISTA-Meldeschema**. Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden: Die Gleichungs-Nummer 27, Spalte „rechte Seite“ enthält die Beschreibung „P1.114/04 + P1.114/05 + P1.414/04 + P1.414/05; gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 904 = alle; 905 = alle; 906 = alle“; die genannten Kennziffern 904, 905 und 906 beziehen sich auf das BISTA-Meldeschema P1 und nicht auf die Y3-Meldeschemata.
- In den Zeitraum-Abschnitten mit den Zwischensummen in den Zeilen 200 und 300 sind kumulierte Werte über die gesamte Berichtsperiode (vgl. Y3-Kennziffer 906) einzutragen; z. B. „Summe der Bewertungskorrekturen über die Anzahl der Monate“ für die Y3-Anwahlpositionen 322/01 und 322/02. In den Abschnitten mit den Zwischensummen (Bestände) in den Zeilen 100 und 400 sind Stände zum Beginn (Ultimo vor Beginn der Berichtsperiode) bzw. zum Ende der Berichtsperiode zu melden. In den Zeilen 800 bis 853 sind Zeitpunkt-Bestände zu melden. Die jeweiligen Zwischensummen werden nicht automatisch ermittelt, sondern sind einzutragen.
- Die Zeilen 130, 430 und 830 haben einen optionalen Charakter. Werden dort Werte eingetragen, können die in Anlage 3 vorgegebenen Formalprüfungen nur sehr eingeschränkt genutzt werden. In diesen Fällen muss die Datenqualität anhand der bei der jeweiligen Bank (MFI) hausintern verfügbaren Daten sichergestellt werden (siehe auch Gliederungspunkt 4).

## 7 Ausweisposition der Geschäfte in der BISTA

Banken (MFIs), die an den GLRG-III teilnehmen, weisen alle GLRG-III-Geschäfte in der BISTA-Anwahlposition A2.114/04 aus.

## 8 Zugang zu den Offenmarktgeschäften der Deutschen Bundesbank

Banken (MFIs), die beabsichtigen an einem der GLRG-III-Geschäfte teilzunehmen, sollten möglichst umgehend prüfen, ob sie die erforderlichen technischen Voraussetzungen (PM-

<sup>34</sup> Link zum GLRG-III-Beschluss siehe Gliederungspunkt 1

Konto, Sicherheitenkonto, etc.) erfüllen<sup>35</sup>, um über das OffenMarkt Tender Operations-System (OMTOS)<sup>36</sup> der Bundesbank an Offenmarktgeschäften des Eurosystems teilzunehmen.

## 9 Ansprechpartner im Rahmen der GLRG-III-Geschäfte

- für Bilanzdaten und Meldefragen
  - Telefonische Hotline: +49 69 9566-1356
  - E-Mail: statistik-glr@bundesbank.de
  - Postadresse:  
Deutsche Bundesbank  
S 10  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main
  
- für Allgemeine Fragen und Tenderdurchführung
  - Tel.: +49 69 2388-1480
  - E-Mail: omtos@bundesbank.de
  
- für Fragen zu Bietergruppen
  - Tel.: +49 69 9566-4477

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Brunken Kölling



Beglaubigt:  
*M. Bayer*  
Tarifbeschäftigte

- Anlage 1: Y3.1-Meldeschema  
Anlage 2: Y3.2-Meldeschema  
Anlage 3: Formalprüfungen für die Meldungen zu den GLRG-III einschl. des Abgleichs zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA)

<sup>35</sup> Ansprechpartner: omtos@bundesbank.de; Telefon: +49 69 2388-1480

<sup>36</sup> <https://www.bundesbank.de/de/service/banken-und-unternehmen/offenmarkt-tender-operations-system-omtos/offenmarkt-tender-operations-system-omtos--608494>

**Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (GLRG-III bzw. TLTRO-III)**

**Buchforderungen und Wechselkredite an nichtfinanzielle (sonstige) Unternehmen und Privatpersonen (ohne Kredite für den Wohnungsbau; einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)**

Das Meldeschema ist nur von Banken (MFIs) abzugeben, die direkt oder indirekt (über eine GLRG-III-Gruppe) an den GLRG-III-Geschäften teilnehmen. Bei GLRG-III gruppenangehörigen Mitgliedern, die ihren Sitz im Euroraum-Ausland haben, ist nur die Befüllung der Meldepositionen des originären EZB-Meldeschemas (siehe Fußnote 3) verpflichtend. GLRG-III-Leitinstitute melden sowohl ihren disaggregierten Anteil als auch eine aggregierte Meldung für die GLRG-III-Gruppe.

901	MFI-Identifikator des GLRG-III-Teilnehmers <sup>1)</sup>	
905	Teilnahme an den GLRG-III-Geschäften erfolgt im Rahmen einer "GLRG-III-Gruppe" <sup>2)</sup>	
902	MFI-Identifikator <sup>1)</sup> des bietungsberechtigten Leitinstituts (nur anzugeben, wenn Kennziffer 905 <> 5)	
906	Anzahl der Berichtsmonate, auf die sich die Meldung bezieht (April 2018 bis März 2019 = 12; April 2019 bis März 2021 = 24)	12
904	Nummer der GLRG-Serie (z.B. Alle sieben Geschäfte der GLRG-III-Serie = 3)	3

Banknummer  Prüfnr

Name

Ort

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums			nichtfinanzielle (sonstige) Unternehmen alle Laufzeiten insgesamt	Privatpersonen (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck) ohne Kredite für den Wohnungsbau; alle Laufzeiten insgesamt
			01	02
<b>Stand am Monatsende vor Beginn der Berichtsperiode</b>				
Buchforderungen und Wechselkredite	Verweis auf.....			
Bestände aus "traditionellen Verbriefungstransaktionen" aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) ohne Bilanzabgang	EZB_B: 1,1	110		
Bestände aus eigenen Forderungsverkäufen (ohne Verbriefungen) ohne Bilanzabgang	EZB_B: Teil von 1,2	121		
Bestände an verbrieften und sonstigen Forderungsverkäufen ohne Bilanzabgang (121+122)	EZB_B: Teil von 1,2	122		
Bestand der gebildeten Einzelwertberichtigungen (optional) <sup>4)</sup>	EZB_B: 1,2	120		
	EZB_B: 1,3	130		
<b>Stand am Monatsende vor Beginn der Berichtsperiode (110-120+130)</b>				
	EZB_B: 1	100		
<b>Nettokreditvergabe im Berichtszeitraum</b>				
Bruttokreditvergabe	EZB_B: 2,1	210		
Tilgungen	EZB_B: 2,2	220		
<b>Nettokreditvergabe im Berichtszeitraum (210-220)</b>				
	EZB_B: 2	200		
<b>Daten-Anpassungsmaßnahmen (bzw. -bereinigungsmaßnahmen) im Berichtszeitraum, die nicht auf eine Nettokreditvergabe zurückzuführen sind<sup>5)6)</sup></b>				
<b>Kreditverbriefungen und sonstige Kreditübertragungen im Berichtszeitraum (Kreditkäufe minus Kreditverkäufe)</b>				
Saldo der im Berichtszeitraum abgewickelten Verbriefungen mit Auswirkungen auf die Bilanz	EZB_B: 3,1A	311		
Saldo der im Berichtszeitraum mit MFIs mit Sitz im Inland oder in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (Euroraum) abgewickelten Kreditübertragungen (Kreditkäufe minus -verkäufe) mit Auswirkungen auf die Bilanz, die keine Verbriefungstransaktionen betreffen	EZB_B: Teil von 3,1B	312		
Saldo der im Berichtszeitraum mit Geschäftspartnern ohne MFI-Status abgewickelten Kreditübertragungen (Kreditkäufe minus -verkäufe) mit Auswirkungen auf die Bilanz, die keine Verbriefungstransaktionen betreffen	EZB_B: Teil von 3,1B	313		
Saldo der im Berichtszeitraum abgewickelten Kreditübertragungen (Kreditkäufe minus -verkäufe) mit Auswirkungen auf die Bilanz, die keine Verbriefungstransaktionen betreffen (312+313)	EZB_B: 3,1B	314		
Saldo der im Berichtszeitraum mit MFIs mit Sitz im Inland oder in anderen Mitgliedsländern des Euroraums abgewickelten Kreditübertragungen (Kreditkäufe minus -verkäufe) (ohne Verbriefungen); ohne Auswirkungen auf die Bilanz	EZB_B: Teil von 3,1C	315		
Saldo der im Berichtszeitraum mit Geschäftspartnern ohne MFI-Status abgewickelten Kreditübertragungen (Kreditkäufe minus -verkäufe) ohne Auswirkungen auf die Bilanz; Verbriefungen und sonstige Kreditübertragungen	EZB_B: Teil von 3,1C	316		
Saldo der im Berichtszeitraum abgewickelten Kreditübertragungen (Kreditkäufe minus -verkäufe) ohne Auswirkungen auf die Bilanz, unabhängig davon, ob sie Verbriefungstransaktionen betreffen (315+316)	EZB_B: 3,1C	317		
<b>Kreditverbriefungen und sonstige Kreditübertragungen im Berichtszeitraum (Kreditkäufe minus -verkäufe) (311+314+317)</b>	EZB_B: 3,1	310		

Weiter auf Anlage Y3.1 - Blatt 2 -





**Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (GLRG-III bzw. TLTRO-III)**

**Buchforderungen und Wechselkredite an nichtfinanzielle (sonstige) Unternehmen und Privatpersonen (ohne Kredite für den Wohnungsbau; einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)**

Das Meldeschema ist nur von Banken (MFIs) abzugeben, die direkt oder indirekt (über eine GLRG-III-Gruppe) an den GLRG-III-Geschäften teilnehmen. Bei GLRG-III-Gruppen angehörigen Mitgliedern, die ihren Sitz im Euroraum-Ausland haben, ist nur die Befüllung der Meldepositionen des originären EZB-Meldeschemas (siehe Fußnote 3) verpflichtend. GLRG-III-Leitinststitute melden sowohl ihren disaggregierten Anteil als auch eine aggregierte Meldung für die GLRG-III-Gruppe.

901	MFI-Identifikator des GLRG-III-Teilnehmers <sup>1)</sup>	
905	Teilnahme an den GLRG-III-Geschäften erfolgt im Rahmen einer "GLRG-III-Gruppe" <sup>2)</sup>	
902	MFI-Identifikator <sup>1)</sup> des bietungsberechtigten Leitinststituts (nur anzugeben, wenn Kennziffer 905 <> 5)	
906	Anzahl der Berichtsmonate, auf die sich die Meldung bezieht (April 2018 bis März 2019 = 12; April 2019 bis März 2021 = 24)	12
904	Nummer der GLRG-Serie (z.B. Alle sieben Geschäfte der GLRG-III-Serie = 3)	3

Banknummer  Prüfnr

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name

Ort

- Beträge in Tsd Euro -

Fortsetzung von Anlage Y3.1 - Blatt 2 -

Schuldner mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums			nichtfinanzielle (sonstige) Unternehmen alle Laufzeiten insgesamt	Privatpersonen (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck) ohne Kredite für den Wohnungsbau; alle Laufzeiten insgesamt
			01	02
<b>Stand am Referenzzeitpunkt bzw. Monatsende (Pflichtangabe) 2019-02</b>				
Buchforderungen und Wechselkredite	EZB_A: 1,1	810		
Bestände aus "traditionellen Verbriefungstransaktionen" aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) <u>ohne</u> Bilanzabgang	EZB_A: Teil von 1,2	821		
Bestände aus eigenen Forderungsverkäufen (ohne Verbriefungen) <u>ohne</u> Bilanzabgang	EZB_A: Teil von 1,2	822		
Bestände an verbrieften und sonstigen Forderungsverkäufen <u>ohne</u> Bilanzabgang (821+822)	EZB_A: 1,2	820		
Bestand der gebildeten Einzelwertberichtigungen (optional) <sup>4)</sup>	EZB_A: 1,3	830		
<b>Stand am Referenzzeitpunkt bzw. Monatsende (810-820+830)</b>			EZB_A: 1	840
<b>Ergänzende Angaben zu "Einbehaltene Verbriefungen" Anrechenbarer Kredite (optional zu befüllende Position)</b>				
<b>Stand am Referenzzeitpunkt bzw. Monatsende 2019-02</b>				
Buchforderungen und Wechselkredite aus "Einbehaltenen Verbriefungen" ("Self-Securitised Eligible Loans") ( <u>ohne</u> Bilanzabgang)	EZB_A: S.1.1	851		
Buchforderungen und Wechselkredite aus "Einbehaltenen Verbriefungen" ("Self-Securitised Eligible Loans") ( <u>mit</u> Bilanzabgang)	EZB_A: S.1.2	852		
Gebildete Einzelwertberichtigungen auf Buchforderungen und Wechselkredite aus "Einbehaltenen Verbriefungen" ("Self-Securitised Eligible Loans") ( <u>ohne</u> Bilanzabgang)	EZB_A: S.1.3	853		
<b>Stand am Referenzzeitpunkt bzw. Monatsende (851 + 852 + 853)</b>			EZB_A: S 1	850
<b>Buchforderungen und Wechselkredite zum Referenzzeitpunkt (einschließlich Buchforderungen und Wechselkredite aus "Einbehaltenen Verbriefungen" ("Self-Securitised Eligible Loans"))<sup>5)</sup> (840 + 850)</b>			EZB_A: 1 + S 1	800

1) siehe [https://www.ecb.europa.eu/stats/financial\\_corporations/list\\_of\\_financial\\_institutions/html/daily\\_list-MID.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html); "The EU population of MFIs", "per category", "Credit institutions"  
 2) Kennzifferausprägungen: 1 = "ja, als Gruppenmitglied mit Sitz in Deutschland"; 2 = "ja, als Gruppenmitglied mit Sitz in einem anderen Mitgliedsland des Euroraums"; 3 = "ja, als bietungsberechtigtes Leitinsttitut (eigene Meldung)"; 4 = "ja, als bietungsberechtigtes Leitinsttitut (aggregierte GLRG-III-Gruppenmeldung)"; 5 = "nein"  
 3) Die in dieser Spalte ausgewiesenen Positionsnummern verweisen auf das jeweilige "item" aus den EZB-TLTRO-III-Berichtsbogen ([https://www.ecb.europa.eu/mopo/implementation/omo/pdf/TLTRO3\\_reporting\\_template.xlsx](https://www.ecb.europa.eu/mopo/implementation/omo/pdf/TLTRO3_reporting_template.xlsx)).  
 4) In den gemeldeten BISTA-Beständen sind diese Werte bereits verrechnet; die Anrechnung dieser Position für Zwecke der GLRG-III-Berechnung ist **optional**.  
 Im Falle der Befüllung der Anwahlposition sind die bereitgestellten Plausibilitätsprüfungen nur noch sehr eingeschränkt verwendbar.  
 5) Konvention: Anpassungsmaßnahmen fließen mit einem negativen Vorzeichen ein, wenn sie zu einer Bestandsreduzierung führen, und mit einem positivem Vorzeichen, wenn sie zu einer Bestandserhöhung führen;  
 für die BISTA-Meldeschemata O1 und O2 gelten gegenläufige Konventionen.  
 6) Nur relevant, wenn Kredite nach Abzug von Einzelwertberichtigungen ausgewiesen werden.

**Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (GLRG-III bzw. TLTRO-III)**

**Buchforderungen und Wechselkredite an nichtfinanzielle (sonstige) Unternehmen und Privatpersonen (ohne Kredite für den Wohnungsbau; einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)**

Das Meldeschema ist nur von Banken (MFIs) abzugeben, die direkt oder indirekt (über eine GLRG-III-Gruppe) an den GLRG-III-Geschäften teilnehmen. Bei GLRG-III-Gruppen angehörigen Mitgliedern, die ihren Sitz im Euroraum-Ausland haben, ist nur die Befüllung der Meldepositionen des originären EZB-Meldeschemas (siehe Fußnote 3) verpflichtend. GLRG-III-Leitinststitute melden sowohl ihren disaggregierten Anteil als auch eine aggregierte Meldung für die GLRG-III-Gruppe.

901	MFI-Identifikator des GLRG-III-Teilnehmers <sup>1)</sup>	
905	Teilnahme an den GLRG-III-Geschäften erfolgt im Rahmen einer "GLRG-III-Gruppe" <sup>2)</sup>	
902	MFI-Identifikator <sup>1)</sup> des bietungsberechtigten Leitinststituts (nur anzugeben, wenn Kennziffer 905 <> 5)	
906	Anzahl der Berichtsmonate, auf die sich die Meldung bezieht (April 2018 bis März 2019 = 12; April 2019 bis März 2021 = 24)	24
904	Nummer der GLRG-Serie (z.B. Alle sieben Geschäfte der GLRG-III-Serie = 3)	3

Banknummer  Prüfziffer

Name

Ort

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums			nichtfinanzielle (sonstige) Unternehmen alle Laufzeiten insgesamt	Privatpersonen (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck) ohne Kredite für den Wohnungsbau; alle Laufzeiten insgesamt
			01	02
<b>Stand am Monatsende vor Beginn der Berichtsperiode</b>				
Buchforderungen und Wechselkredite	Verweis auf.....			
	EZB_B <sup>3)</sup> : 1,1	110		
Bestände aus "traditionellen Verbriefungstransaktionen" aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) <u>ohne</u> Bilanzabgang	EZB_B: Teil von 1,2	121		
Bestände aus eigenen Forderungsverkäufen (ohne Verbriefungen) <u>ohne</u> Bilanzabgang	EZB_B: Teil von 1,2	122		
Bestände an verbrieften und sonstigen Forderungsverkäufen <u>ohne</u> Bilanzabgang (121+122)	EZB_B: 1,2	120		
Bestand der gebildeten Einzelwertberichtigungen (optional) <sup>4)</sup>	EZB_B: 1,3	130		
<b>Stand am Monatsende vor Beginn der Berichtsperiode (110-120+130)</b>	EZB_B: 1	100		
<b>Nettokreditvergabe im Berichtszeitraum</b>				
Bruttokreditvergabe	EZB_B: 2,1	210		
Tilgungen	EZB_B: 2,2	220		
<b>Nettokreditvergabe im Berichtszeitraum (210-220)</b>	EZB_B: 2	200		
<b>Daten-Anpassungsmaßnahmen (bzw. -bereinigungsmaßnahmen) im Berichtszeitraum, die nicht auf eine Nettokreditvergabe zurückzuführen sind<sup>5) 6)</sup></b>				
<b>Kreditverbriefungen und sonstige Kreditübertragungen im Berichtszeitraum (Kreditkäufe minus Kreditverkäufe)</b>				
Saldo der im Berichtszeitraum abgewickelten Verbriefungen <u>mit</u> Auswirkungen auf die Bilanz	EZB_B: 3,1A	311		
Saldo der im Berichtszeitraum <u>mit</u> MFIs mit Sitz im Inland oder in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (Euroraum) abgewickelten Kreditübertragungen (Kreditkäufe minus -verkäufe) <u>mit</u> Auswirkungen auf die Bilanz, die keine Verbriefungstransaktionen betreffen	EZB_B Teil von 3,1B	312		
Saldo der im Berichtszeitraum <u>mit</u> Geschäftspartnern <u>ohne</u> MFI-Status abgewickelten Kreditübertragungen (Kreditkäufe minus -verkäufe) <u>mit</u> Auswirkungen auf die Bilanz, die keine Verbriefungstransaktionen betreffen	EZB_B: Teil von 3,1B	313		
Saldo der im Berichtszeitraum abgewickelten Kreditübertragungen (Kreditkäufe minus -verkäufe) <u>mit</u> Auswirkungen auf die Bilanz, die keine Verbriefungstransaktionen betreffen (312+313)	EZB_B: 3,1B	314		
Saldo der im Berichtszeitraum <u>mit</u> MFIs mit Sitz im Inland oder in anderen Mitgliedsländern des Euroraums abgewickelten Kreditübertragungen (Kreditkäufe minus -verkäufe) (ohne Verbriefungen); <u>ohne</u> Auswirkungen auf die Bilanz	EZB_B: Teil von 3,1C	315		
Saldo der im Berichtszeitraum <u>mit</u> Geschäftspartnern <u>ohne</u> MFI-Status abgewickelten Kreditübertragungen (Kreditkäufe minus -verkäufe) <u>ohne</u> Auswirkungen auf die Bilanz; Verbriefungen und sonstige Kreditübertragungen	EZB_B: Teil von 3,1C	316		
Saldo der im Berichtszeitraum abgewickelten Kreditübertragungen (Kreditkäufe minus -verkäufe) <u>ohne</u> Auswirkungen auf die Bilanz, unabhängig davon, ob sie Verbriefungstransaktionen betreffen (315+316)	EZB_B: 3,1C	317		
<b>Kreditverbriefungen und sonstige Kreditübertragungen im Berichtszeitraum (Kreditkäufe minus -verkäufe) (311+314+317)</b>	EZB_B: 3,1	310		

Weiter auf Anlage Y3.2 - Blatt 2 -

**Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (GLRG-III)**

**Buchforderungen und Wechselkredite an nichtfinanzielle (sonstige) Unternehmen und Privatpersonen (ohne Kredite für den Wohnungsbau; einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck)**

Das Meldeschema ist nur von Banken (MFIs) abzugeben, die direkt oder indirekt (über eine GLRG-III-Gruppe) an den GLRG-III-Geschäften teilnehmen. Bei GLRG-III-Gruppen angehörigen Mitgliedern, die ihren Sitz im Euroraum-Ausland haben, ist nur die Befüllung der Meldepositionen des originären EZB-Meldeschemas (siehe Fußnote 3) verpflichtend. GLRG-III-Leitinststitute melden sowohl ihren disaggregierten Anteil als auch eine aggregierte Meldung für die GLRG-III-Gruppe.

901	MFI-Identifikator des GLRG-III-Teilnehmers <sup>1)</sup>	
905	Teilnahme an den GLRG-III-Geschäften erfolgt im Rahmen einer "GLRG-III-Gruppe" <sup>2)</sup>	
902	MFI-Identifikator <sup>1)</sup> des bietungsberechtigten Leitinsttuts (nur anzugeben, wenn Kennziffer 905 <> 5)	
906	Anzahl der Berichtsmonate, auf die sich die Meldung bezieht (April 2018 bis März 2019 = 12; April 2019 bis März 2021 = 24)	24
904	Nummer der GLRG-Serie (z.B. Alle sieben Geschäfte der GLRG-III-Serie = 3)	3

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Fortsetzung von Anlage Y3.2 - Blatt 1 -

			- Beträge in Tsd Euro -	
			nichtfinanzielle (sonstige) Unternehmen alle Laufzeiten insgesamt	Privatpersonen (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck) ohne Kredite für den Wohnungsbau; alle Laufzeiten insgesamt
			01	02
<b>Schuldner mit Sitz im Inland und in anderen Mitgliedsländern des Euroraums</b>				
<b>Sonstige Anpassungen (other adjustments)</b>				
Saldo der im Berichtszeitraum vorgenommenen Anpassungen aufgrund von Wechselkursveränderungen	EZB_B: 3,2A	321		
Saldo der im Berichtszeitraum vorgenommenen Anpassungen aufgrund von Abschreibungen / Wertberichtigungen auf Buchforderungen und Wechselkredite (vgl. Zeilen 110 bzw. 410)	EZB_B: Teil von 3,2B	322		
darunter: Saldo der im Berichtszeitraum vorgenommenen Anpassungen aufgrund von Abschreibungen / Wertberichtigungen auf Bestände aus "traditionellen Verbriefungstransaktionen" aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) und sonstigen Kreditübertragungen <u>ohne</u> Bilanzabgang (vgl. Zeilen 120 bzw. 420)	EZB_B: Teil von 3,2B	323		
Saldo der im Berichtszeitraum vorgenommenen Anpassungen aufgrund von Abschreibungen / Wertberichtigungen (322-323)	EZB_B: 3,2B	324		
Saldo der im Berichtszeitraum vorgenommenen Anpassungen aufgrund von Neuklassifizierungen	EZB_B: 3,2C	325		
<b>Sonstige Anpassungen (321+324+325)</b>	EZB_B: 3,2	320		
<b>Daten-Anpassungsmaßnahmen im Berichtszeitraum, die nicht auf eine Nettokreditvergabe zurückzuführen sind (310+320)</b>	EZB_B: 3	300		
<b>Stand am Monatsende der Berichtsperiode</b>				
Buchforderungen und Wechselkredite	EZB_B: 4,1	410		
Bestände aus "traditionellen Verbriefungstransaktionen" aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) <u>ohne</u> Bilanzabgang	EZB_B: Teil von 4,2	421		
Bestände aus eigenen Forderungsverkäufen (ohne Verbriefungen) <u>ohne</u> Bilanzabgang	EZB_B: Teil von 4,2	422		
Bestände an verbrieften und sonstigen Forderungsverkäufen <u>ohne</u> Bilanzabgang (421+422)	EZB_B: 4,2	420		
Bestand der gebildeten Einzelwertberichtigungen (optional) <sup>4)</sup>	EZB_B: 4,3	430		
<b>Stand am Monatsende der Berichtsperiode (410-420+430)</b>	EZB_B: 4	400		

1) siehe [https://www.ecb.europa.eu/stats/financial\\_corporations/list\\_of\\_financial\\_institutions/html/daily\\_list-MID-en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID-en.html); "The EU population of MFIs", "per category", "Credit institutions"  
 2) Kennzifferausprägungen: 1 = "ja, als Gruppenmitglied mit Sitz in Deutschland"; 2 = "ja, als Gruppenmitglied mit Sitz in einem anderen Mitgliedsländ des Euroraums"; 3 = "ja, als bietungsberechtigtes Leitinsttitut (eigene Meldung)"; 4 = "ja, als bietungsberechtigtes Leitinsttitut (aggregierte GLRG-III-Gruppenmeldung)"; 5 = "nein"  
 3) Die in dieser Spalte ausgewiesenen Positionsnummern verweisen auf das jeweilige "item" aus den EZB-TLTRO-III-Berichtsbogen ([https://www.ecb.europa.eu/mopo/implement/omo/pdf/TLTRO3\\_reporting\\_template.xlsx](https://www.ecb.europa.eu/mopo/implement/omo/pdf/TLTRO3_reporting_template.xlsx)).  
 4) In den gemeldeten BISTA-Beständen sind diese Werte bereits verrechnet; die Anrechnung dieser Position für Zwecke der GLRG-III-Berechnung ist optional.  
 Im Falle der Befüllung der Anwahlposition sind die bereitgestellten Plausibilitätsprüfungen nur noch sehr eingeschränkt verwendbar.  
 5) Konvention: Anpassungsmaßnahmen fließen mit einem negativen Vorzeichen ein, wenn sie zu einer Bestandsreduzierung führen, und mit einem positivem Vorzeichen, wenn sie zu einer Bestandserhöhung führen; für die BISTA-Meldeschemata O1 und O2 gelten gegenläufige Konventionen.  
 6) Nur relevant, wenn Kredite nach Abzug von Einzelwertberichtigungen ausgewiesen werden.

**Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (GLRG-III)****Formalprüfungen für die Meldungen zu den GLRG-III einschl. des Abgleichs zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA)<sup>2)</sup>**

Anmerkungen:

(a) Die Befüllung der Anwahlpositionen Y3.x.130/01, Y3.x.130/02, Y3.x.430/01 und Y3.x.430/02 sowie Y3.1.830/01 und Y3.1.830/02 ist optional. Falls ein GLRG-III-Teilnehmer von dem Ansetzungswahlrecht Gebrauch macht, können die nachfolgenden Plausibilitätsprüfungen nur noch sehr eingeschränkt verwendet werden. GLRG-III-Gruppen sollten sich auf eine einheitliche Ausweispraxis verständigen.

(b) Ebenfalls optional ist die Befüllung der Anwahlpositionen Y3.1.851/01, Y3.1.851/02, Y3.1.852/01, Y3.1.852/02, Y3.1.853/01 und Y3.1.853/02.

(c) Die Bezeichnung Y3.x bezieht sich sowohl auf die Y3.1- als auch die Y3.2-Meldung.

Gleichungs-Nr.	Betroffene Melde-schemata	linke Seite	Operand	rechte Seite <sup>1)</sup>	Anmerkungen
1	Y3.x_intern	Y3.x.100/01	=	Y3.x.110/01 - Y3.x.120/01 (+ Y3.x.130/01)	Formel betrifft Stand am Monatsende vor Beginn der Berichtsperiode
2	Y3.x_intern	Y3.x.100/02	=	Y3.x.110/02 - Y3.x.120/02 (+ Y3.x.130/02)	Formel betrifft Stand am Monatsende vor Beginn der Berichtsperiode
3	Y3.x_intern	Y3.x.120/01	=	Y3.x.121/01 + Y3.x.122/01	Formel betrifft Stand am Monatsende vor Beginn der Berichtsperiode
4	Y3.x_intern	Y3.x.120/02	=	Y3.x.121/02 + Y3.x.122/02	Formel betrifft Stand am Monatsende vor Beginn der Berichtsperiode
5	Y3.x_intern	Y3.x.200/01	=	Y3.x.210/01 - Y3.x.220/01	

Gleichungs-Nr.	Betroffene Melde-schemata	linke Seite	Operand	rechte Seite <sup>1)</sup>	Anmerkungen
6	Y3.x_intern	Y3.x.200/02	=	Y3.x.210/02 - Y3.x.220/02	
7	Y3.x_intern	Y3.x.300/01	=	Y3.x.310/01 + Y3.x.320/01	
8	Y3.x_intern	Y3.x.300/02	=	Y3.x.310/02 + Y3.x.320/02	
9	Y3.x_intern	Y3.x.310/01	=	Y3.x.311/01 + Y3.x.314/01 + Y3.x.317/01	
10	Y3.x_intern	Y3.x.310/02	=	Y3.x.311/02 + Y3.x.314/02 + Y3.x.317/02	
11	Y3.x_intern	Y3.x.314/01	=	Y3.x.312/01 + Y3.x.313/01	
12	Y3.x_intern	Y3.x.314/02	=	Y3.x.312/02 + Y3.x.313/02	
13	Y3.x_intern	Y3.x.317/01	=	Y3.x.315/01 + Y3.x.316/01	
14	Y3.x_intern	Y3.x.317/02	=	Y3.x.315/02 + Y3.x.316/02	
15	Y3.x_intern	Y3.x.320/01	=	Y3.x.321/01 + Y3.x.324/01 + Y3.x.325/01	
16	Y3.x_intern	Y3.x.320/02	=	Y3.x.321/02 + Y3.x.324/02 + Y3.x.325/02	
17	Y3.x_intern	Y3.x.324/01	=	Y3.x.322/01 - Y3.x.323/01	
18	Y3.x_intern	Y3.x.324/02	=	Y3.x.322/02 - Y3.x.323/02	
19	Y3.x_intern	Y3.x.400/01	=	Y3.x.100/01 + Y3.x.200/01 + Y3.x.300/01	
20	Y3.x_intern	Y3.x.400/01	=	Y3.x.410/01 - Y3.x.420/01 (+ Y3.x.430/01)	Formel betrifft Stand am Monatsende der Berichtsperiode
21	Y3.x_intern	Y3.x.400/02	=	Y3.x.100/02 + Y3.x.200/02 + Y3.x.300/02	
22	Y3.x_intern	Y3.x.400/02	=	Y3.x.410/02 - Y3.x.420/02 (+ Y3.x.430/02)	Formel betrifft Stand am Monatsende der Berichtsperiode
23	Y3.x_intern	Y3.x.420/01	=	Y3.x.421/01 + Y3.x.422/01	Formel betrifft Stand am Monatsende der Berichtsperiode
24	Y3.x_intern	Y3.x.420/02	=	Y3.x.421/02 + Y3.x.422/02	Formel betrifft Stand am Monatsende der Berichtsperiode

Gleichungs-Nr.	Betroffene Melde-schemata	linke Seite	Operand	rechte Seite <sup>1)</sup>	Anmerkungen
25	Y3.x_BISTA	Y3.x.110/01	=	Banken (MFIs) ohne Bausparkassen B1.114/04 + B1.114/06 + B3.114/04 + B3.114/06  Besonderheiten Bausparkassen (Bei Anwahlpositionen, die mit einem führenden "BAUSP." bezeichnet werden, handelt es sich um Positionen aus einem Bausparkassen spezifischen Meldeschema): BAUSP.B2.114/04 + B3.114/04 + B3.114/06	Formel betrifft Stand am Monatsende vor Beginn der Berichtsperiode
26	Y3.x_BISTA	Y3.x.110/02	=	B4.121/04 + B4.123/04 + B4.121/06 + B4.123/06 + B4.133/04 + B4.133/06 + B4.221/04 + B4.223/04 + B4.221/06 + B4.223/06 + B4.233/04 + B4.233/06	Formel betrifft Stand am Monatsende vor Beginn der Berichtsperiode
27	Y3.x_BISTA	Y3.x.121/01	=	P1.114/04 + P1.114/05 + P1.414/04 + P1.414/05; gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 904 = alle; 905 = alle; 906 = alle	Formel betrifft Stand am Monatsende vor Beginn der Berichtsperiode
28	Y3.x_BISTA	Y3.x.121/02	=	P1.124/04 + P1.126/04 + P1.124/05 + P1.126/05 + P1.130/04 + P1.130/05 + P1.421/04 + P1.423/04 + P1.421/05 + P1.423/05 + P1.430/04 + P1.430/05; gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 904 = alle; 905 = alle; 906 = alle	Formel betrifft Stand am Monatsende vor Beginn der Berichtsperiode
29	Y3.x_BISTA	Y3.x.122/01	=	Q1.114/04 + Q1.114/05 + Q1.414/04 + Q1.414/05; gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 905 = 2; 906 = alle	Formel betrifft Stand am Monatsende vor Beginn der Berichtsperiode
30	Y3.x_BISTA	Y3.x.122/02	=	Q1.124/04 + Q1.126/04 + Q1.124/05 + Q1.126/05 + Q1.130/04 + Q1.130/05 + Q1.421/04 + Q1.423/04 + Q1.421/05 + Q1.423/05 + Q1.430/04 + Q1.430/05; gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 905 = 2; 906 = alle	Formel betrifft Stand am Monatsende vor Beginn der Berichtsperiode
31	Y3.x_BISTA	Y3.x.311/01	=	(O2.114/04 + O2.114/05 + O2.414/04 + O2.414/05) * (-1); gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 904 = alle; 905 = 1+2+5; 906 = alle	

Gleichungs-Nr.	Betroffene Melde-schemata	linke Seite	Operand	rechte Seite <sup>1)</sup>	Anmerkungen
32	Y3.x_BISTA	Y3.x.311/02	=	O2.124/04 + O2.126/04 + O2.124/05 + O2.126/05 + O2.130/04 + O2.130/05 + O2.421/04 + O2.423/04 + O2.421/05 + O2.423/05 + O2.430/04 + O2.430/05) * (-1); gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 904 = alle; 905 = 1+2+5; 906 = alle	
33	Y3.x_BISTA	Y3.x.312/01	=	(O1.114/04 + O1.114/05 + O1.414/04 + O1.414/05) * (-1); gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 905 = 1+3; 906 = 1+2+3	
34	Y3.x_BISTA	Y3.x.312/02	=	(O1.124/04 + O1.126/04 + O1.124/05 + O1.126/05 + O1.130/04 + O1.130/05 + O1.421/04 + O1.423/04 + O1.421/05 + O1.423/05 + O1.430/04 + O1.430/05) * (-1); gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 905 = 1+3; 906 = 1+2+3	
35	Y3.x_BISTA	Y3.x.313/01	=	(O1.114/04 + O1.114/05 + O1.414/04 + O1.414/05) * (-1); gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 905 = 1+3; 906 = 4+5	
36	Y3.x_BISTA	Y3.x.313/02	=	(O1.124/04 + O1.126/04 + O1.124/05 + O1.126/05 + O1.130/04 + O1.130/05 + O1.421/04 + O1.423/04 + O1.421/05 + O1.423/05 + O1.430/04 + O1.430/05) * (-1); gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 905 = 1+3; 906 = 4+5	
37	Y3.x_BISTA	Y3.x.315/01	=	(O1.114/04 + O1.114/05 + O1.414/04 + O1.414/05) * (-1); gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 905 = 2+4; 906 = 1+2+3	
38	Y3.x_BISTA	Y3.x.315/02	=	(O1.124/04 + O1.126/04 + O1.124/05 + O1.126/05 + O1.130/04 + O1.130/05 + O1.421/04 + O1.423/04 + O1.421/05 + O1.423/05 + O1.430/04 + O1.430/05) * (-1); gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 905 = 2+4; 906 = 1+2+3	
39	Y3.x_BISTA	Y3.x.316/01	=	(O1.114/04 + O1.114/05 + O1.414/04 + O1.414/05) * (-1); gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 905 = 2+4; 906=4+5 zuzüglich (d.h. +) (O2.114/04 + O2.114/05 + O2.414/04+O2.414/05) * (-1); gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 904 = alle; 905 =3+4; 906 = 1+2	

Gleichungs-Nr.	Betroffene Melde-schemata	linke Seite	Operand	rechte Seite <sup>1)</sup>	Anmerkungen
40	Y3.x_BISTA	Y3.x.316/02	=	O1.124/04 + O1.126/04 + O1.124/05 + O1.126/05 + O1.130/04 + O1.130/05 + O1.421/04 + O1.423/04 + O1.421/05 + O1.423/05 + O1.430/04 + O1.430/05) * (-1); gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 905 = 2+4; 906=4+5 zuzüglich (d.h. +) (O2.124/04 + O2.126/04 + O2.124/05 + O2.126/05 + O2.130/04 + O2.130/05 + O2.421/04 + O2.423/04 + O2.421/05 + O2.423/05 + O2.430/04 + O2.430/05) * (-1); gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 904 = alle; 905 =3+4; 906 = 1+2	
41	Y3.x_BISTA	Y3.x.322/01	=	Banken (MFIs) ohne Bausparkassen B1B.114/04 + B1B.114/06 + B3B.114/04 + B3B.114/06  Besonderheiten Bausparkassen (Bei Anwahlpositionen, die mit einem führenden "BAUSP." bezeichnet werden, handelt es sich um Positionen aus Bausparkassen spezifischen Meldeschemata): BAUSP.B2B.114/04 + B3B.114/04 + B3B.114/06	
42	Y3.x_BISTA	Y3.x.322/02	=	B4B.121/04 + B4B.123/04 + B4B.121/06 + B4B.123/06 + B4B.133/04 + B4B.133/06 + B4B.221/04 + B4B.223/04 + B4B.221/06 + B4B.223/06 + B4B.233/04 + B4B.233/06	
43	Y3.x_BISTA	Y3.x.410/01	=	Banken (MFIs) ohne Bausparkassen B1.114/04 + B1.114/06 + B3.114/04 + B3.114/06  Besonderheiten Bausparkassen (Bei Anwahlpositionen, die mit einem führenden "BAUSP." bezeichnet werden, handelt es sich um Positionen aus einem Bausparkassen spezifischen Meldeschema): BAUSP.B2.114/04 + B3.114/04 + B3.114/06	Formel betrifft Stand am Monatsende der Berichtsperiode
44	Y3.x_BISTA	Y3.x.410/02	=	B4.121/04 + B4.123/04 + B4.121/06 + B4.123/06 + B4.133/04 + B4.133/06 + B4.221/04 + B4.223/04 + B4.221/06+ B4.223/06 + B4.233/04 + B4.233/06	Formel betrifft Stand am Monatsende der Berichtsperiode
45	Y3.x_BISTA	Y3.x.421/01	=	P1.114/04 + P1.114/05 + P1.414/04 + P1.414/05; gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 904 = alle; 905 = alle; 906 = alle	Formel betrifft Stand am Monatsende der Berichtsperiode
46	Y3.x_BISTA	Y3.x.421/02	=	P1.124/04 + P1.126/04 + P1.124/05 + P1.126/05 + P1.130/04 + P1.130/05 + P1.421/04 + P1.423/04 + P1.421/05 + P1.423/05 + P1.430/04 + P1.430/05; gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 904 = alle; 905 = alle; 906 = alle	Formel betrifft Stand am Monatsende der Berichtsperiode



Gleichungs-Nr.	Betroffene Melde-schemata	linke Seite	Operand	rechte Seite <sup>1)</sup>	Anmerkungen
47	Y3.x_BISTA	Y3.x.422/01	=	Q1.114/04 + Q1.114/05 + Q1.414/04 + Q1.414/05; gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 905 = 2; 906 = alle	Formel betrifft Stand am Monatsende der Berichtsperiode
48	Y3.x_BISTA	Y3.x.422/02	=	Q1.124/04 + Q1.126/04 + Q1.124/05 + Q1.126/05 + Q1.130/04 + Q1.130/05 + Q1.421/04 + Q1.423/04 + Q1.421/05 + Q1.423/05 + Q1.430/04 + Q1.430/05; gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 905 = 2; 906 = alle	Formel betrifft Stand am Monatsende der Berichtsperiode
49	Y3.1_intern	Y3.1.840/01	=	Y3.1.810/01 - Y3.1.820/01 (+ Y3.1.830/01)	Formel betrifft Stand am Monatsende <b>Februar 2019</b>
50	Y3.1_intern	Y3.1.840/02	=	Y3.1.810/02 - Y3.1.820/02 (+ Y3.1.830/02)	Formel betrifft Stand am Monatsende <b>Februar 2019</b>
51	Y3.1_intern	Y3.1.820/01	=	Y3.1.821/01 + Y3.1.822/01	Formel betrifft Stand am Monatsende <b>Februar 2019</b>
52	Y3.1_intern	Y3.1.820/02	=	Y3.1.821/02 + Y3.1.822/02	Formel betrifft Stand am Monatsende <b>Februar 2019</b>
53	Y3.1_intern	Y3.1.800/01	=	Y3.1.840/01 + Y3.1.850/01	Formel betrifft Stand am Monatsende <b>Februar 2019</b>
54	Y3.1_intern	Y3.1.800/02	=	Y3.1.840/02 + Y3.1.850/02	Formel betrifft Stand am Monatsende <b>Februar 2019</b>

Gleichungs-Nr.	Betroffene Melde-schemata	linke Seite	Operand	rechte Seite <sup>1)</sup>	Anmerkungen
55	Y3.1_BISTA	Y3.1.810/01	=	Banken (MFIs) ohne Bausparkassen B1.114/04 + B1.114/06 + B3.114/04 + B3.114/06  Besonderheiten Bausparkassen (Bei Anwahlpositionen, die mit einem führenden "BAUSP." bezeichnet werden, handelt es sich um Positionen aus einem Bausparkassen spezifischen Meldeschema): BAUSP.B2.114/04 + B3.114/04 + B3.114/06	Formel betrifft Stand am Monatsende <b>Februar 2019</b>
56	Y3.1_BISTA	Y3.1.810/02	=	B4.121/04 + B4.123/04 + B4.121/06 + B4.123/06 + B4.133/04 + B4.133/06 + B4.221/04 + B4.223/04 + B4.221/06 + B4.223/06 + B4.233/04 + B4.233/06	Formel betrifft Stand am Monatsende <b>Februar 2019</b>
57	Y3.1_BISTA	Y3.1.821/01	=	P1.114/04 + P1.114/05 + P1.414/04 + P1.414/05; gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 904 = alle; 905 = alle; 906 = alle	Formel betrifft Stand am Monatsende <b>Februar 2019</b>
58	Y3.1_BISTA	Y3.1.821/02	=	P1.124/04 + P1.126/04 + P1.124/05 + P1.126/05 + P1.130/04 + P1.130/05 + P1.421/04 + P1.423/04 + P1.421/05 + P1.423/05 + P1.430/04 + P1.430/05; gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 904 = alle; 905 = alle; 906 = alle	Formel betrifft Stand am Monatsende <b>Februar 2019</b>
59	Y3.1_BISTA	Y3.1.822/01	=	Q1.114/04 + Q1.114/05 + Q1.414/04 + Q1.414/05; gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 905 = 2; 906 = alle	Formel betrifft Stand am Monatsende <b>Februar 2019</b>
60	Y3.1_BISTA	Y3.1.822/02	=	Q1.124/04 + Q1.126/04 + Q1.124/05 + Q1.126/05 + Q1.130/04 + Q1.130/05 + Q1.421/04 + Q1.423/04 + Q1.421/05 + Q1.423/05 + Q1.430/04 + Q1.430/05; gilt für folgende Kennzifferausprägungen: 905 = 2; 906 = alle	Formel betrifft Stand am Monatsende <b>Februar 2019</b>
61	Y3.1_intern	Y3.1.850/01	=	Y3.1.851/01 + Y3.1.852/01 + Y3.1.853/01	Formel betrifft Stand am Monatsende <b>Februar 2019</b>

Gleichungs-Nr.	Betroffene Melde-schemata	linke Seite	Operand	rechte Seite <sup>1)</sup>	Anmerkungen
62	Y3.1_intern	Y3.1.850/02	=	Y3.1.851/02 + Y3.1.852/02 + Y3.1.853/02	Formel betrifft Stand am Monatsende <b>Februar 2019</b>

1) Bitte beachten Sie, dass sich die Kennziffern 904, 905, 906 in der Spalte "rechte Seite" in diesen Fällen nicht auf das Meldeschema Y3, sondern auf das im jeweiligen Fall betroffene BISTA-Meldeschema beziehen.

1) Die Gleichungs-Nrn. 1 bis 48 sind identisch mit denen der GLRG-II-Serie.